

Zuchtordnung des Pudelclub Austria

Gültig per 01.10.2004
angepasst per 16.10.2015

Abkürzungen:

PCA Pudelclub Austria
ZO Zuchtordnung
ZW Zuchtwart
ZEO Zucht und Eintragungsordnung
ADC Austrian Dog Connection
VK Verbandskörperschaft

I. Grundsätzliches

1.1

Der Pudelclub Austria hat sich dem Österreichischen kynologischen Dachverband **AUSTRIAN DOG CONNECTION – ADC** angeschlossen. Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) der ADC ist für alle VK und deren Mitglieder verbindlich.

1.2

Die ZEO wird von den VK hinsichtlich rassespezifischer Besonderheiten und Anforderungen zur Erreichung des vorgegebenen Zuchtzieles ergänzt, wobei immer die jeweils geltenden österreichischen Tierschutz und Tierhaltungsvorschriften als Mindeststandard zu beachten sind.

1.3

Die ZO des PCA ist kein Bestandteil der Satzungen und kann vom Vorstand jeweils den Anforderungen entsprechend, in div. Punkten angepasst werden.

II. Züchter

2.1

Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt des Decktages.

2.2

Als Züchter gilt, wer das Tier unter einem rechtmäßigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde nachweisen kann.

2.3

Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

2.4

Bei aller Eigenverantwortlichkeit des Züchters, setzt der **Pudelclub Austria** voraus, dass Züchter, die dieser VK angehören, einen überprüfbar hohen Standard in ihren Zuchtstätten halten. Bei längeren Zuchtpausen ist mit dem Zuchtwart des PCA bezüglich etwaiger Änderungen Kontakt aufzunehmen. Bei Zuchtgemeinschaften ist dem ZW die zuchtverantwortliche Person schriftlich zu melden.

2.5

Laut Tierschutzgesetz sind die Züchter verpflichtet ein Zwingerbuch und / oder Deckrüdenbuch zu führen, welche dem Zuchtwart auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden muss.

III. Zwingername

3.1

Der Antrag zum Schutz des Zwingernamens ist mit einem Vorschlag von 3 Zwingernamen einzureichen. Der beantragte Zwingername muss sich deutlich von bereits bestehenden Zwingernamen unterscheiden und darf aus höchstens 3 Worten und maximal 20 Zeichen bestehen. Bei der Zucht von mehreren Rassen mit gleichem Zwingernamen, läuft das Alphabet getrennt. Es werden Zusatz-Zwingerkarten erstellt.

3.2

Der Inhaber eines geschützten Zwingernamens ist verpflichtet, die Vorschriften dieser ZO einzuhalten und alle von ihm gezüchteten Rassehunde in das Zuchtbuch der ADC eintragen zu lassen.

3.3

Vor Einreichung des Zwingernamens, spätestens **vor** der Planung des ersten Wurfes, ist mit dem ZW oder einer von ihm genannten Person der Clubleitung, ein Besuchstermin zu vereinbaren. Bei diesem Besuch werden die für die Zucht vorgesehenen Räumlichkeiten auf ihre Eignung überprüft, ein Beratungsgespräch geführt und erforderliche Unterlagen und Formulare übergeben.

IV. Zuchtrechtsabtretung

4.1

Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden. Eine Kopie dieses Vertrages muss der Meldung für eine geplante Deckung beigelegt werden und dem ZW mindestens vier Wochen vor dem geplanten Deckakt übermittelt werden. Beide Vertragspartner müssen jedenfalls ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

Die Hündin ist ab dem Decktag bei dem „neuen Züchter“ untergebracht, der auch nachweislich den Wurf aufzieht und unter dessen Zwingernamen die Welpen in das Zuchtbuch eingetragen werden.

V. Zuchtverwendung

5.1

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung und rassetypisches Wesen. Im PCA ist Linien- und Inzucht nicht erlaubt.

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die in den ersten drei Ahnenreihen frei von jeglicher Linien- und/oder Inzucht sind.

Ebenso sind Verpaarungen so zu tätigen, dass die Ahnenreihen der hervorgehenden Welpen eine Linien- und Inzuchtfreiheit von mindestens drei Generationen aufweisen.

In besonderen Ausnahmefällen ist die Zustimmung des Vorstandes zwingend erforderlich.

5.2

Es darf nur mit gechipten Hunden gezüchtet werden.

5.3

Geforderte Untersuchungen sind beim:

GROSSPUDEL

HD - Befundung nach der internationalen Klassifizierung:

- A - frei, kein Hinweis auf HD
- B – fast normal, nur in geringem Maße abweichend.
- C – beginnende Hüftdysplasie.
- D – mittlere Hüftdysplasie
- E – schwere Hüftdysplasie

Wird ein Hund mit dem Befund B zur Zucht eingesetzt, muss der Zuchtpartner mit A befundet sein. Hunde mit Befund C, D, E, dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Die Röntgenuntersuchungen können nach Vollendung des 12. Lebensmonats bei allen dafür ausgebildeten Tierärzten erstellt werden. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chipnummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt vor dem Röntgen einen Chip setzen. Die Röntgenaufnahmen müssen auf Verlangen dem Zuchtwart des PCA zur Einsicht ausgehändigt werden.

Die Röntgenaufnahmen müssen an einer der folgenden Adressen zur Überbefundung eingesandt werden:

Ass.-Prof. Dr.med.vet.
Michaela Gumpenberger
Vet. Uni Wien
Veterinärplatz 1
1210 Wien

Dr. Ewald Köppel
Landskrongasse 6
8600 Bruck an der Mur

Dipl.Tzt. Dr.med.vet. Peter Szabados
Geyrstr. 1
6020 Innsbruck

Bei grenzüberschreitenden Untersuchungen (grenznahes Ausland), ist die Genehmigung des Zuchtwartes einzuholen.

AUGEN:

Progressive Retina Atrophie - PRA:

Ab dem 01.03.2009 müssen alle Toy-, Zwerg- und Klein- und Grosspudel, die in der Zucht stehen, verpflichtend einen prcd-PRA Gentest vorweisen.

Lt. Bekanntgabe vom 13.10.2015 durch **LABOKLIN GmbH & Co.KG**, 97688 Bad Kissingen gibt es nun auch für den Großpudel einen prcd-PRA Gentest. Ab diesem Zeitpunkt müssen somit auch alle in der Zucht stehenden Großpudel verpflichtend einen prcd-PRA Gentest vorweisen.

Es dürfen ausschließlich PRA - gengetestete Pudeln wie folgt verpaart werden:

- Genotyp N/N (frei) mit Genotyp N/N (frei)
- Genotyp N/N (frei) mit Genotyp N/PRA (Träger)

Zusätzlich ist für alle Pudeln eine jährliche PRA Untersuchung erforderlich bzw. darf die Untersuchung bei Deckung nicht älter als 12 Monate sein - im Rahmen der Gesamtaugenuntersuchung inkl. Katarakt.

Das erforderliche Laboklin Formular für die Einsendung der Blutprobe ist beim PCA Zuchtwart erhältlich.

Katarakt:

Alle Toy-, Zwerg-, Klein- und Großpudeln, die in der Zucht stehen haben verpflichtend eine gültige Katarakt Untersuchung vorzuweisen. Die Untersuchung auf Katarakt muss für jede Größe jährlich durchgeführt werden, bzw. darf vor Zuchtverwendung die Kataraktuntersuchung nicht älter als 12 Monate sein. Diese Untersuchung darf nur von einem autorisierten Tierarzt durchgeführt werden - eine Liste dieser Augentierärzte in Österreich und Deutschland ist weiter unten zu finden.

Es darf nur mit dem Befund „Katarakt frei“ gezüchtet werden.

„Katarakt zweifelhaft“:

So ein Hund mit Befund „Katarakt zweifelhaft“ bewertet wird, tritt umgehend eine Zuchtsperre in Kraft. Ein Kontrollbefund ist innerhalb von 6 Monaten von einem anderen autorisierten Augentierarzt erstellen zu lassen. Dieser Kontrollbefund ist umgehend direkt von der Befundungsstelle an den PCA Zuchtwart zu übermitteln.

Ausländische Deckrüden:

Untersuchungen dieser für den Pudeln relevanten Erkrankung des Auges müssen auch von ausländischen Deckrüden gefordert werden. Und zwar der komplette Augenbefund. Zum Zeitpunkt der Deckung darf der Befund nicht älter als zwei Jahre sein, bzw. muss der Befund der datumsmäßig nächstfolgenden Augenuntersuchung wiederum vorgelegt werden. Ansonsten kann keine Deckerlaubnis erteilt werden.

Die klinischen Augenuntersuchungen sind nur durch einen autorisierten Tierarzt durchzuführen. www.augentierarzt.at

Mag. Gerhard Fasching	Tierarztpraxis Grünbachplatz, 4600 Wels, Grünbachplatz 5	OÖ	07242 / 351626 fasching@reicom.at
Dr. Adalbert Fellner	4972 Utzenaich, Sigmundsberg 21	OÖ	07752 / 82400 a_fellner@aon.at

Dr. Marion Florin	Kleintierklinik Breitensee, 1140 Wien, Breitenseer Strasse 16	W	01/982 61 96 oder 0664 950 74 07 kontakt@augenvet.at
Dr. Hannes Gressl	9200 Klagenfurt, Viktringer Ring 3	K	0463 / 43455 tierklinik.dr.krebitz@utanet.at
Dr. Petra Grinninger	8076 Vasoldsberg, Schlossstrasse 2	ST	0680 5040613 kontakt@tieraugendoc.at
Dr. Karin Holler	4600 Leonding, Mayrhansenstrasse 21	OÖ	0732 / 672821 Karin.holler@aon.at
Dr. Walter Holzacker	3264 Gresten, Am Annenwald 6	NÖ	07487 / 2882-0 dr.holzhacker@aon.at
Dr. Jutta Kernstock	1235 Wien, Traubengasse 3	W	01 / 8694798 jutta.kernstock@chello.at
Dr. Uschi König	3830 Waidhofen / Thaya, Wienerstraße 63	NÖ	02842 / 52159 info@kleintierklinik.co.at
Dipl.Tzt. Günter Maaß	2384 Breitenfurt, Heiligenkreuzer Straße 38A	NÖ	02239 / 34 332 0676 / 6809655 office@guenter-maass.at
Dipl.Tzt. Harald Mayr	8020 Graz, Puchstrasse 48	ST	0316 / 273359 tierarztpraxispuchstrasse@speed.at
Dr. Hannes Meissel	5411 Oberalm, Landesstraße 24	S	06245 / 85425 hannes.meissel@tierklinik-oberalm.at
Prof. Dr. Barbara Nell	1210 Wien, Veterinärplatz 1	W	01 / 250775330 barbara.nell@vu-wien.ac.at
Dr. Christian Pollhammer	8741 Weisskirchen, Zeltweger Straße 19	ST	03577 / 81200 tierkl.dr.pollhammer@aon.at
Dr. Peter Rechberger	4040 Linz, Pulvermühlstraße 39	OÖ	0732 / 757252 rechberger@utanet.at
Dr. Hubert W. Spadiut	8052 Graz, Peter Roseggerstrasse 91	ST	0316 / 281881 dogdoc@spadiut.at
Prof. Dr. Ingo Walde	1210 Wien, Veterinärplatz 1	W	01 / 250775330 ingo.walde@vu-wien.ac.at
Dr. Sabine Wacek	Tierklinik 2020 Hollabrunn, Lastenstraße 2	NÖ	02952 / 4949 wacek@tieraugen.at

Liste der autorisierten Augentierärzte in Deutschland [Liste](#)

(die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Nicht zur Zucht zugelassen sind

1. Hunde mit dem Befund nicht frei, zweifelhaft oder vorläufig nicht frei.
2. direkte Nachkommen (F1-Generation) von an PRA erkrankten Hunden außer es liegt ein Gentest vor, der die Freiheit von PRA bestätigt.
3. bekannte PRA - Träger

KLEIN- ZWERG- TOYPUDEL

PATELLA:

0 – Normal (wird auch als „ohne Befund“, Abkürzung o.B. bezeichnet)

Patellaluxation 1. Grad
Patellaluxation 2. Grad
Patellaluxation 3. Grad
Patellaluxation 4. Grad

Wenn ein Hund mit dem Befund **1** zur Zucht verwendet wird, muss der Zuchtpartner den Befund Patella **0** aufweisen. Bei Pudeln, die einen Befund Grad **1** erhielten, muss vor einer weiteren Deckung ein Kontrollbefund, der nicht älter als 2 Jahre sein darf, vorgelegt werden. (Pudel mit Befund Grad 2, 3, 4 dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden).

AUGEN:

Für Augenbefunde gelten auch hier, wie beim Grosspudel, alle geforderten Augenuntersuchungen, sowie der prcd-PRA Gentest.

5.4

ZUCHTALTER:

Grosspudel – Mindestalter für Rüden und Hündinnen – **18 Monate**

Klein- Zwerg- und Toypudel – Mindestalter für Rüden – **12 Monate**

Klein- Zwerg- und Toypudel – Mindestalter für Hündinnen – **15 Monate**

Maximales Alter der Hündin – vollendete 7 Lebensjahre

(z.B. 01.04.2007 bis 31.03.20014 - oder 5 Würfe), maßgebend ist das Alter am Decktag.

Bei Rüden gibt es keine Höchstgrenze.

5.5

ERLAUBTE FARBVERPAARUNGEN

Es ist grundsätzlich auf Typgleichheit zu achten!

a) Standardfarben

Dem neuen FCI Pudelstandard 172 mit Gültigkeit ab dem 23.01.2015 entsprechend wird die Farbe "rot" als eigene Varietät anerkannt und zusammen mit apricot in "**FAWN**" umbenannt.

Diesbezüglich weist der PCA darauf hin, dass bei allen zukünftigen Würfen die Welpen in den bisher benannten Farbschlägen apricot bzw. rot mit dem neu zu bezeichnenden Farbschlag "**FAWN**" in die Ahnentafel eingetragen werden.

Eine Änderung der Farbangabe der Eltern bzw. Großeltern etc. erfolgt nicht.

Pudel können in den international anerkannten Standardfarben miteinander in folgender Weise verpaart werden:

schwarz mit schwarz, braun, weiß, fawn,
weiß mit weiß, schwarz, grau
braun mit braun, schwarz
fawn mit fawn, schwarz
grau mit grau, weiß

Farbgleiche Einfarbenverpaarungen sind ausdrücklich erwünscht und zu bevorzugen.

b) Mehrfarben:

Mit den international nicht anerkannten Standardfarben:
schwarz/weiß mit schwarz/weiß, weiß, schwarz
schwarz/loh mit schwarz/loh, schwarz, fawn;

Vorgaben Mehrfarbenpudel:

Alle zweifarbigen Pudel, die aus einer Mehrfarbenverpaarung fallen, dürfen folgendermaßen verpaart werden:

- mit Mehrfarbenpudel (in den vorgegebenen Farben)
- zur Aufbesserung mit farblich vorgegebenen, einfarbigen Pudeln

Alle einfarbigen Pudel, die aus einer Mehrfarbenverpaarung fallen, dürfen folgendermaßen verpaart werden:

- nur mit Mehrfarbenpudel (in den vorgegebenen Farben)

Die Welpen aus diesen Verpaarungen werden in ein Mehrfarbenregister eingetragen.

Bei den Einfarbigen aus einer Mehrfarbenverpaarung steht in den Ahnentafeln bei Farbe:
schwarz aus schwarz/loh, oder fawn aus schwarz/loh;
oder schwarz aus schwarz/weiß, oder weiß aus schwarz/weiß

c) Particolor:

Mit den international nicht anerkannten Farbschlägen:
braun/weiß, fawn/weiß, creme/weiß, grau/weiß und brown and tan;

Vorgaben Particolorpudel:

Alle zweifarbigen Pudel, die aus einer Particolorverpaarung fallen, dürfen folgendermaßen verpaart werden:

- mit Particolorpudel
- zur Aufbesserung mit farblich vorgegebenen, einfarbigen Pudeln

Alle einfarbigen Pudel, die aus einer Particolorverpaarung fallen, dürfen folgendermaßen verpaart werden:

- nur mit Particolorpudel

Die Welpen aus diesen Verpaarungen werden in ein Mehrfarbenregister-Sonderregister eingetragen.

Ausnahmeregelung:

Eine Ausnahme stellen sogenannte "Erstverpaarungen" dar: Hierbei handelt es sich um Verpaarungen einer Einfarbenhündin bzw. eines Einfarbenrüden mit jeweils einer Mehrfarben- bzw. Partipudelhündin oder eines Mehrfarben- bzw. Partipudelrüden. Dies soll zur allgemeinen Verbesserung der Rasse Pudeln ausdrücklich erlaubt bleiben – eine weitere Verpaarung der aus diesen Verpaarungen fallenden Pudeln ist jeweils nur mehr mit Mehrfarben- bzw. Partipudeln erlaubt – siehe Absatz oben.

5.6

Erlaubte Größenverpaarungen

Hündinnen dürfen nicht mit Rüden verpaart werden, die mehr als ca. 12 % bei Toy- und Zwergpudeln, und mehr als 15% bei Kleinpudeln und Großpudeln größer sind.

Paarungen bei denen die vorgegebenen Größengrenzen überschritten würden, sind beim Hauptzuchtwart schriftlich und mit Begründung zu beantragen.

VI. Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Zuchttauglichkeitsprüfungen werden vom Zuchtwart bei einem vom **PCA** zu diesem Zweck vorgesehenen Treffen, abgenommen. Anmeldeformulare können bei der Geschäftsstelle oder Zuchtwart des **PCA** angefordert werden. Die Überprüfung zur Zuchttauglichkeit kann bei Hündinnen und Rüden frühestens ab einem Alter von 12 Monaten erfolgen.

Folgende Unterlagen sind zur ZTP im Original mitzubringen
(eine Kopie ist dem ZW mit der Anmeldung zu senden)

Grosspudel: Befunde: HD, Katarakt, PRA, Gentest Auswertung PRA, Ahnentafel
Klein - Zwerg -Toypudel: Befunde: Patella, Katarakt, PRA, Gentest Auswertung PRA, Ahnentafel

Der Augenbefund muss zur Zuchttauglichkeitsprüfung noch nicht vorhanden sein, er muss jedoch vor einer geplanten Deckung beigebracht werden, erst dann erlangt die ZTP - Gültigkeit!

Sollte der zur ZTP vorgeführte Hund einen oder mehrere unter Punkt 8 angeführten Fehler aufweisen oder schon durch eine Eintragung auf der Ahnentafel von der Zucht ausgeschlossen sein, so ist das Formular der ZTP mit **ZUCHTUNTAUGLICH** und der Begründung auszufüllen, es wird beim HZW abgelegt.

Wenn bei der ZTP Fehler, die normalerweise zum Zuchtausschluss geführt hätten, übersehen werden oder ein Zuchttier in zwei Würfen mit unterschiedlichen Zuchtpartnern Nachkommen mit erbbedenklichen Fehlern hervorbringt, ist der Pudeln nachträglich als zuchtuntauglich einzutragen.

Bei Rüden bzw. Hündinnen, die im PCA zugekauft werden, und bei denen als Untersuchungsergebnis für den "prcd-PRA Gentest " "**frei durch Eltern**" aufscheint, müssen die, diesen Angaben zugrunde liegenden Untersuchungsergebnisse beider Eltern angefordert und anlässlich der Zuchttauglichkeitsprüfung vorgelegt werden. Diese sind auch dem Formular "MELDUNG FÜR GEPLANTE DECKUNG" mit allen anderen geforderten Unterlagen beizulegen.

VII. Import eines Zuchthundes

Rüden und Hündinnen welche nach Österreich eingeführt und zur Zucht eingesetzt werden, müssen eine in Österreich ausgestellte Zuchttauglichkeitsprüfung nachweisen.

VIII: Von der Zucht auszuschließen sind Pudel mit...

Aggressivität, Wesensschwäche,
Angeborene Blindheit, Taubheit, Epilepsie.
Erbliche Immunschwächeerkrankungen.
Hodenanomalie Kryptorchismus (Schrumpfhoden), Monorchie (das Fehlen eines Hodens),
Anorchie (das Fehlen beider Hoden)
Hüftdysplasie (angeborene Mangelentwicklung der Hüftgelenkspfanne) Befunde C, D und E.
Patella Luxation (wiederkehrende Verrenkung der Kniescheibe durch Bindegewebsschwäche)
Befunde Grad 2., 3. und 4
Erbliche Augenerkrankungen (jeder Befund – nicht frei) (siehe Anhang erbliche Augenerkrankungen)
Gravierende Zahnfehler
Kieferanomalien - Rückbiss, Vorbiss, Hasenscharten, Spaltrachen.
Afterkrallen (Wolfskrallen)
Mangelnder Ausdruck und Typus des Kopfes.
Im Farbschlag nicht vorgesehene Flecken und Abzeichen

Wenn dieser Hund unter Umgehung der Zuchtordnung mit einem erbbedenklichen Elterntier oder fehlenden Befunden der in der ZO geforderten Untersuchungen eines Elternteils gezüchtet wurde.

IX. Geplante Deckung

Die Züchter des **PCA** geben dem Hauptzuchtwart eine geplante Deckung mittels Formular zeitgerecht bekannt. Zur Überprüfung ob der Einhaltung aller notwendigen Punkte die ZO betreffend, müssen sämtliche Unterlagen beider Deckpartner mit eingereicht werden. Über den geplanten Zuchtpartner kann mit dem ZW ein Beratungsgespräch stattfinden.

Einer Hündin darf pro Jahr nur ein Wurf zugemutet werden, der Mindestabstand muss 11 Kalendermonate von Decktag zu Decktag betragen. Eine Ausnahme kann nur nach schriftlichem Antrag an den ZW gewährt werden. Voraussetzung - die Hündin blieb nach der Deckung leer, hatte einen Fehlwurf oder es verblieb nur 1 Welpen im vorangegangenen Wurf. Ein tierärztliches Attest über die konstitutionelle Verfassung der Hündin ist in diesem Falle beizubringen.

Es ist auf Typgleichheit zu achten.

Die Deckbescheinigung ist ausgefüllt und vom Deckrüdenbesitzer und dem Besitzer der Hündin unterschrieben (ev. Zeugen) unmittelbar nach der Deckung an den Hauptzuchtwart zu senden.

Die Besitzer beider Hunde haben dafür zu sorgen, dass nur gesunde Hunde zur Deckung eingesetzt werden. Um eine Ansteckungsgefahr auszuschließen wird vor der Deckung ein Abstrich empfohlen. Ausländische Rüden können unter Einhaltung der PCA - oder der jeweiligen FCI Zuchtrichtlinien verwendet werden.

X. Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zulässig, darf nur mit Elterntieren praktiziert werden, die bereits auf natürlichem Weg Nachwuchs hatten und es bedarf jedenfalls davor einer Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart.

XI. Wurfmeldung und Wurfbesichtigung

Die Wurfabnahme wird durch den ZW und eventuell einer Vertrauensperson der Clubleitung durchgeführt. Diesen Personen ist insgesamt eine Besichtigung der Zuchtstätte zu gewähren. Eine erste Wurfabnahme hat innerhalb von drei Tagen durch einen Tierarzt zu erfolgen und ist dies auf dem Wurfmeldeformular zu bestätigen. Hierbei müssen alle Welpen auf eventuelle Krankheiten oder Mängel genau untersucht werden, sowie die Mutterhündin untersucht und gegebenenfalls versorgt werden.

Die endgültige Wurfabnahme erfolgt bei Groß- und Kleinpudel nach der vollendeten achten Lebenswoche, bei Zwerg- und Toypudel nach der vollendeten neunten Lebenswoche. Die Welpen müssen zu diesem Zeitpunkt bereits geimpft und gechipt sein, ein EU – Heimtierausweis muss für jeden Welpen vorliegen.

Es wird für jeden Welpen ein Welpenblatt ausgefüllt, auf dem der genaue Entwicklungsstand sowie etwaige Mängel vermerkt werden. Insgesamt wird ein Wurfabnahmeprotokoll erstellt, welches vom Zuchtwart und Züchter unterschrieben wird.

Bei Mängeln in der Haltung und Aufzucht des Wurfs ist der Zuchtwart verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu ergreifen und dem Hauptzuchtwart unverzüglich Bericht zu erstatten.

XII. Eintragung und Erstellung der Ahnentafeln

Mit allen erforderlichen Unterlagen wird der Wurf vom ZW abgenommen und an das ADC Zuchtbuchamt zur Erstellung der Ahnentafeln eingereicht.

XIII. Abgabe der Welpen

Die Abgabe der Welpen an die neuen Besitzer kann nach erfolgter Wurfabnahme bei Groß- und Kleinpudeln nach der vollendeten achten Lebenswoche erfolgen. Bei Zwerg- und Toypudel nach der vollendeten neunten Lebenswoche.

Dem Käufer ist ein Kaufvertrag, der EU - Heimtierausweis und das original Welpenblatt zu übergeben. Nach Erstellung der Ahnentafel durch das ADC Zuchtbuchamt wird diese vom Züchter den Besitzern kostenfrei nachgesandt.

Die Züchter des **PCA** geben dem Welpenkäufer detaillierte Auskunft über die bisher erfolgte Fütterung, Lebensgewohnheiten und Bedürfnisse der Welpen in Form ausführlicher Beratung und einer reichhaltigen Informationsmappe mit auf den Weg, außerdem geben sie dem neuen Besitzer eine Ration des gewohnten Futters.

Die PCA Züchter übernehmen des Weiteren die verpflichtende amtliche Registrierung der Welpen im österr. Haustierregister.

XIV. Der Zukauf von Welpen

und sonstiger Hundehandel ist ausdrücklich untersagt und wird mit Zuchtsperre geahndet.

Alle Züchter des **Pudelclub Austria** verpflichten sich, die PCA Zuchtordnung einzuhalten. Die Zuchtwarte und die Clubleitung werden bemüht sein, bei allen Fragen und schwierigen Situationen helfend zu beraten.

Sollte es dennoch zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Zuchtordnung des **PCA** und dadurch auch der Rahmenezuchtordnung der ADC kommen, können diese zu Verwarnungen, zeitweiser Zuchtsperre oder aber totaler Zuchtsperre und Aberkennung des Zwingerschutzes führen. Über diese Sanktionen entscheidet die Clubleitung des **PCA**, bzw. das Präsidium der ADC.